Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

BESCHLUSS

12 L 1178/25.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des [redacted]
2. der
3. des

die Antragstellerin zu 3. vertreten durch die Eltern, die Antragsteller zu 1. und 2., sämtlich wohnhaft: [redacted]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Kanzlei Keienborg, Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf, [redacted]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 40231 Düsseldorf, [redacted]

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Irak); hier: Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 19. November 2025

durch

den Richter am Verwaltungsgericht [redacted] Einzelrichter

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der beim Verwaltungsgericht Minden unter dem Aktenzeichen 12 K 3696/25.A anhängigen Klage gegen die im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28. Mai 2025 unter Ziffer 4 enthaltene Androhung der Abschiebung in den Irak wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Antragsgegnerin.

G r ü n d e

I.

Die Antragsteller geben an: Sie seien 1990, 1991 und 2020 geboren, irakischer Staatsangehörige, vom Volke der Kurden sowie islamischer Religionszugehörigkeit und seien am 11. Juli 2022 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Die Antragsteller haben am 6. Juni 2025 Klage erhoben. Zugleich haben sie den vorliegenden Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Sie nehmen auf ihre Ausführungen vor dem Bundesamt Bezug und tragen vor, dass ihr weiterer Sohn mittlerweile geboren sei.

Die Antragsteller beantragen schriftsätzlich,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt schriftsätzlich,

den Antrag abzulehnen,

und verweist zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids.

Das gemeinsame Kind der Antragsteller zu 1) und 2), [redacted] ist am 31. Juli 2025 geboren worden. Am 16. Oktober 2025 ist für das Kind ein Asylantrag beim Bundesamt gestellt worden. Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen [redacted] anhängig. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die elektronisch geführten Gerichtsakten der Verfahren 12 K 3696/25.A und 12 L 1178/25.A sowie den durch das Bundesamt übermittelten Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat Erfolg.

A. Der Antrag ist zulässig.

Hat das Bundesamt - wie hier - den Asylantrag als Zweitantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG i. V. m. § 71a AsylG als unzulässig abgelehnt (Ziffer 2) ist nach § 71a Abs. 4, § 36 Abs. 3 AsylG i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alt. VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der in der Hauptsache erhobenen Anfechtungsklage gegen die Abschiebungsandrohung statthaft. Der Antrag ist auch innerhalb der Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 AsylG gestellt worden.

B. Der Antrag ist zudem begründet.

Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG und § 71a Abs. 4 i.V.m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG bestimmen, dass die Aussetzung der Abschiebung dann, wenn das Bundesamt einen Asylantrag - wie hier - nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG als unzulässig ablehnt, nur angeordnet werden darf, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafürsprechen, dass dieser einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält. „Angegriffen" i.S.d. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG ist im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes die Abschiebungsandrohung.

Gegenstand dieses Verfahrens ist allein die Frage, ob die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylG) erlassene Abschiebungsandrohung rechtmäßig ist.

> Vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1516/93 -, juris Rn. 93 und 99 zur Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet.

Dies setzt voraus, dass die Voraussetzungen für eine Ablehnung des Asylantrags als unzulässig vorliegen (§§ 29 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2, 34 Abs. 1, 71a Abs. 4 AsylG), der Abschiebung des Asylbewerbers in den in der Abschiebungsandrohung benannten Staat keine Abschiebungsverbote entgegenstehen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist (§§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG), dass der Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Ausländers entgegenstehen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG), dass der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG) und die Abschiebungsandrohung auch sonst nicht zu beanstanden ist (dazu 3.).

Gemessen daran bestehen ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der im angefochtenen Bescheid verfügten Abschiebungsandrohung.

Vorliegend kann im Rahmen des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes dahinstehen, ob das Bundesamt den Zweitantrag der Antragsteller zu Recht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt und keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 und Abs. 7 AufenthG zuerkannt hat. Es liegen gewichtige Anhaltspunkte dafür vor, dass die streitgegenständliche Abschiebungsandrohung die Antragsteller in ihren Rechten verletzt. Vorliegend besteht wohl ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis. Das Gericht hat nämlich in Streitigkeiten nach dem AsylG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. gerichtlichen Entscheidung abzustellen (§ 77 Abs. 1 Halbsatz 1 AsylG).

Bei der Entscheidung über den Erlass der Abschiebungsandrohung muss gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG i.V.m. Art. 5 a) und b) der Richtlinie 2008/115/EG das Kindeswohl, familiäre Bindungen und der Gesundheitszustand des Ausländers berücksichtigt werden.

Der Abschiebungsandrohung steht die Berücksichtigung des Kindeswohl entgegen. Art. 5 a) der Richtlinie 2008/115/EG ist dahin auszulegen, dass das Kindeswohl sowohl

bei Rückkehrentscheidung gegenüber dem Elternteil des Kindes als auch gegenüber dem Kind selbst berücksichtigt werden muss.

> Vgl. EuGH, Urteil vom 11. März 2021 - C-112/20 -, juris, insb. Rn. 33.

Ausweislich der überreichten Unterlagen des Prozessbevollmächtigten der Antragsteller ist deutlich, dass für das Kind [redacted] am 16. Oktober 2025 ein Asylerstantrag beim Bundesamt gestellt worden ist. Dieses Verfahren wird unter dem Aktenzeichen [redacted] geführt. Da sich ein Sohn der Antragsteller zu 1) und 2) noch im laufenden Asylverfahren befindet, verfügt er über eine Aufenthaltsgestattung für die Bundesrepublik Deutschland (§ 55 Abs. 1 Satz 1, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Alt. 1 AsylG). Er verfügt zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über ein, zwar auf die Dauer des Statusfeststellungsverfahrens beschränktes und vorläufiges, aber dennoch vor jedweder Überstellung in einen möglichen Verfolgerstaat schützendes Aufenthaltsrecht. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG normiert nicht die Art des Bleiberechts des zu berücksichtigenden Familienmitglieds, insbesondere ist nicht geregelt, ob es sich um ein dauerhaftes oder gefestigtes Bleiberecht handeln muss.

> Vgl. VG München, Urteil vom 3. April 2023 - M 27 K 22.30441 -, juris Rn. 30; VG Minden, Beschluss vom 4. Mai 2023 - 2 L 847/22.A -, juris Rn. 180; VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 11. Juli 2023 - 11 A 229/21 -, juris; VG Bremen, Beschluss vom 21. Juli 2023 - 1 V 1559/23 -, juris Rn. 22; VG Würzburg, Beschluss vom 25. Juli 2023 - W 8 S 23.30389 -, juris Rn. 32; VG Hannover, Beschluss vom 9. Oktober 2023 - 1 B 1628/23 -, juris Rn. 28; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 3. April 2024 - 14a L 239/24.A -, juris Rn. 72, VG Gießen, Beschluss vom 18. April 2024 - 1 L 1041/24.GI.A -, juris; VG Leipzig, Beschluss vom 17. April 2024 - 7 L 150/24.A -, juris; a.A. wohl VG Karlsruhe, Beschluss vom 18. Dezember 2023 - A 4 K 5016/23 -, juris Rn. 8.

Die in Art. 6 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach welcher der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichtet die Beklagte, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des den (weiteren) Verbleib begehrenden Ausländers an Personen, die sich im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß, d.h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen. Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des

Staates zum Schutz der Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 GG darauf, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren seine familiären Bindungen an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen. Bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die den Umgang mit einem Kind berühren, ist maßgeblich auch auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall zu untersuchen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Dabei sind die Belange des Elternteils und des Kindes im Einzelfall umfassend zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der persönliche Kontakt des Kindes zu beiden Eltern und der damit verbundene Aufbau und die Kontinuität emotionaler Bindungen zu Vater und Mutter in aller Regel der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes dient und das Kind beide Eltern braucht.

> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2005 - 2 BvR 1001/04 - juris, Rn. 17, 25 f.

Eine auch nur vorübergehende Trennung der Antragsteller zu 1) und 2) von ihrem im Jahr 2025 geborenen Sohn ist unter dem Gesichtspunkt des Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht zumutbar, weil Kleinkinder den (möglicherweise) nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung von einem Elternteil nicht begreifen können und diese Trennung rasch als endgültigen Verlust erfahren.

> vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 2. November 2023 - 2 BvR 441/23 -, juris und vom 23. Januar 2006 - 2 BvR 1935/05 - juris Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 8. Dezember 2022 - 1 C 8/21 -, juris.

Eine Trennung der Kernfamilie würde hier zu emotionalen Schäden bei allen Familienmitgliedern und Antragstellern führen und gegen Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK verstoßen sowie auch die Wahrnehmung der elterlichen Sorge beeinträchtigen. Darüber hinaus ist eine kurzfristige Entscheidung des Bundesamts im Verfahren des Sohnes nicht ersichtlich, sodass die Dauer der Trennung zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ungewiss ist.

Vgl. BayVGH, Urteil vom 1. August 2023 - 6 ZB 22.31073 -, juris Rn 32; VG Bayreuth, Urteil vom 28. Mai 2024 - B 3 K 24.30105 -, juris Rn. 74 ff.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Hinweis auf die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens folgt aus § 83 b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

[redacted]

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Minden